- 21. 1. Können Konfursgläubiger, die am Konfurse nicht teilnehmen ober auf Befriedigung aus der Masse verzichten, während der Sauer des Konfursversahrens ihre vermögensrechtlichen Ausprüche flagend gegen den Gemeinschuldner verfolgen?
- 2. Beschränfung der Berurteilung bes Gemeinschuldners gur Zahlung nach Beendigung bes über fein Bermögen eröffneten Roufurses.
 - 3. Birfung der Burudnahme ber Forderungsanmeldung im Konfurje.
- III. Civilsenat. Urt. v. 22. Januar 1892 i. S. der Gewerbebank zu W. (Kl.) w. die Firma Gebr. R. (Bekl.) Rep. III. 317/91.
 - I. Landgericht Gotha.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Die mitbeklagte Firma Gebr. R. verpflichtete sich laut Wechsels vom 8. März 1889 an den Gewerbebankverein zu W., E.-G., die Summe von 5500 M am 8. Juni 1889 zu zahlen. Die Witwe R. übernahm durch Mitunterschrift die Wechselbürgschaft. Der Bankverein hat sich im Jahre 1891 aufgelöst; seine Aktiven und Passiven sind von der jetzigen Rlägerin übernommen worden. Über das Vermögen der Firma Gebr. R. ist im Januar 1890 Konkurs eröffnet worden und das Versahren noch im Gange. In diesem Konkurse meldete die Gewerbebank ihre Wechselforderung an, nahm diese Lisquidation aber demnächst zurück.

Im März 1891 belangte nun die Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Wechselgläubigers die beiden Wechselverpslichteten auf Zahlung der Wechselsumme nehst Zinsen unter solidarischer Haftverbindlichteit. Die Firma Gebr. R. wendete ein, daß sie mit Rücksicht auf das gegen sie schwebende Konkursversahren zur Zeit nicht verklagt werden könne. Das Landgericht hat sedoch beide Beklagte nach dem Alagantrage verurteilt und denselben nur die Ausführung ihrer Rechte vordehalten. Hierbei hat sich die Wechselbürgin Witwe R. beruhigt, die Firma Gebr. R. aber Berusung eingelegt und in zweiter Instanz ein abänderndes Erkenntnis dahin erwirkt: daß die Rlägerin mit ihrer Alage, soweit solche gegen die gedachte Firma erhoben worden, abzuweisen und mit der Hälfte der Prozeskfosten zu belasten sei.

Gegen dieses Urteil versolgt Klägerin Revision mit dem Antrage auf Wiederherstellung des Landgerichtserkenntnisses. Das Reichsegericht hob das Berufungsurteil auf und wies die Berufung der Firma Gebr. R. gegen das Landgerichtserkenntnis mit der Maßgabe zurück: "daß die genannte Mitbeklagte erst nach Beendigung des über ihr Vermögen eröffneten Konkurses zu zahlen schuldig sei".

Mus ben Grünben:

"Rutreffend nimmt ber Berufungsrichter an, daß bas Rontursverfahren das gesamte einer Amangsvollstreckung unterliegende, jur Reit der Konkurseröffnung vorhandene Bermögen des Gemeinschuldners umfaffe, und biefer mit bem gebachten Zeitpuntte bie Befugnis verliere, über bas zur Maffe gehörige Bermogen zu verfügen. hieraus folgt jeboch nicht, daß eine mahrend ber Dauer bes Konfurfes von einem Konfursgläubiger gegen ben Gemeinschulbner erhobene Klage überhaupt ober auch nur im vorliegenden Kalle unzulässig ift. Denn ber Rribar bleibt, ber Konfurseröffnung ungeachtet, handlungs- und prozeffähig; er tann mahrend bes Konturfes nicht blog wirksam sich verpflichten, sonbern felbst wegen vermögensrechtlicher Ansprüche vor Gericht belangt werden. Mur bie Zwangsvoll= ftredung zu Gunften einzelner Konkursgläubiger in bas zur Maffe gezogene ober tontursfreie Bermögen bes Gemeinschuldners ift ausgeschlossen. Es besteht aber feine Nötigung für einen Gläubiger. fich im Konturse zu melben und seine Befriedigung aus ber Masse au fuchen. Grundfätlich können baber Konturegläubiger, bie am Konkurse nicht teilnehmen, gegen ben Gemeinschuldner mit Feststellungs- und Leiftungstlagen auftreten. Allerbings ift bie gleichzeitige Berfolgung bes Anspruches im Konturfe gegen ben Konfursverwalter und außerhalb desselben gegen den Gemeinschuldner wegen der entweber durch die vorgängige Liquidation ber Forberung im Konfurse ober burch die vorhergegangene Rlagerhebung gegen den Kribar berbeiaeführten Rechtshängigkeit der Sache unftatthaft. Db aber ber Gläubiger, welcher mahrend des Konfurfes den Gemeinschuldner klagend belangt, seine Forderung im Konkurse gar nicht angemeldet hat ober auf die erfolgte Liquidation vor der Inanspruchnahme des Gemeinschuldners verzichtet, ift für die Frage ber Bulaffigfeit ber Rechtsverfolgung gegen den Kribar ber Regel nach gleichgültig.

Der Berufungsrichter ift ber Meinung, bag bie Rlägerin ihrem

Antrage auf Berurteilung ber Wechselschuldnerin die Beidrantung. baß fie Bahlung von bem Gemeinschulbner erft nach beendigtem Ronturfe begehre, ausbrudlich habe hinzufugen muffen. Er führt aus: "Der Mangel einer Einschränkung gebe an die Sand, daß fofort aus dem gegenwärtigen Vermögen des Schuldners gezahlt merben folle. Gleichwie im Falle ber Konturgeröffnung nach Erhebung einer auf Geldzahlung gerichteten Klage der Richter in Unwendung bes &. 218 C.B.D. das Prozesverfahren ohne weiteres nicht als bas fünftige Bermögen des Kribars, sonbern als die Konkursmaffe betreffend ansehen muffe, so habe diese Auffaffung auch im umgetehrten Falle der Rlaganstellung nach eröffnetem Konturse Blat zu greifen. Ein vollftredbarer Schuldtitel, welcher in einem folchen, Bahlung allgemein verfolgenden Prozesse gegen den Kridar erlangt worden ware, wurde von bem Schuldtitel gegen einen nicht im Ronfurse befindlichen Beklagten in nichts fich unterscheiben und aus seinem Inbalte die burch das Konfursrecht gebotene Beschränfung hinsichtlich bes Umfanges der Zwangsvollstreckung nicht erkennen lassen. Auch die Thatsache, daß Klägerin die Anmeldung ihrer Forberung im Ronfurse gurudgenommen habe, fei ohne Belang, weil biese Liquibation jederzeit wiederholt werden fonne."

Diesen Erwägungen fann nicht beigetreten werben.

Wie sich das Versahren und die Erklärungen des Rlägers zu gestalten haben, wenn im Laufe eines auf Geldzahlung gerichteten Prozesses über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet wird, der Kläger nach §. 218 C.P.D. den Rechtsstreit aufnimmt und ihn entweder gegen die Konkursmasse oder gegen den Kridar fortsehen will, kann dahingestellt bleiben, da dieser Fall hier nicht zu entscheiden ist.

Rgl. die Urteile des R.G.'s bei Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 1122, und in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 17; v. Wilsmowski-Levy, Kommentar zu §. 218 Ann. 1 C.P.D.; v. Bölsberndorff, Konkursordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 181 zu §. 10.

Erhebt aber ein Gläubiger während ber Dauer des Konkursverfahrens mittels Klage einen vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner, po ift von vornherein davon auszugehen, daß er diesen nur perfönlich habe belangen wollen, da er anderenfalls im Konkurse sich gemeldet haben würde. Unter diesem Gesichtspunkte bedarf es daher keiner Einschränkung des Klagantrages auf Verurteilung bes Beklagten zur Zahlung nach Beendigung bes Konsturses. Die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung kann sich nur im Hinblick auf die demnächstige Zwangsvollstreckung ergeben. Denn es handelt sich nicht um einen bedingten oder betagten Anspruch des Klägers, nicht, wie der Berufungsrichter meint, um eine zu früh ershobene Klage, sondern darum, daß die eingeklagte Forderung so lange, als der Konkurs dauert, wegen Wangels an Befriedigungsmitteln uneinbringlich ist. Zur alsbaldigen Erlangung eines vollstrecksbaren Titels in das zukünftige Vermögen des Gemeinschuldners hat oder kann doch wenigstens auch ein solcher Konkursgläubiger ein Interesse haben, der seine Befriedigung außerhalb des Konkursversfahrens sucht.

Bgl. Petersen-Rleinfeller, Rommentar zur Konkursordnung 2. Aufl. S. 50 und die dort Angeführten; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes &. 52.

Run könnte man die mitbeklagte Firma mit ihrem Ginwande, daß fie während schwebenden Konkurses nicht mit Exekutionen verfolgt werden bürfe, in die demnächstige Erekutionsinstanz verweisen, wenn etwa die Klägerin versuchen sollte, das erlassene kondemnatorische Urteil in das nicht mit Beschlag belegte Bermögen der Gemeinschuldnerin zu vollstreden. Dhne Zweifel giebt auch die Civilprozefordnung ber Beklagten Rechtsbehelfe, um die Unzuläffigkeit der sofortigen Zwangsvollstredung nach &. 11 R.D. bem für vollstreckbar erklärten Schuldtitel gegenüber geltend zu machen (b. 685 C.B.D.). Allein ber Gemeinschuldner ist auf die Erhebung einer Erinnerung, des Widerspruches ober der Beschwerde gegen die Erekution nicht beschränft. Er tann verlangen, daß ber Berurteilung felbst die Ginschränkung hinzugefügt werbe, daß die demnächstige Zwangsvollstreckung erft nach Beendigung des Konfurses über fein Bermogen beginnen durfe. Einen hierauf bezüglichen Antrag hat freilich die Revifionsbeklagte nicht gestellt. Es bedurfte aber auch eines folden nicht, ba die Beklagte allgemein um Abweisung ber Rlage als zur Zeit unzulässig gebeten bat, und es in ben Grenzen bes Richteramtes liegt, biefer Sachbitte nur teilmeife ftattzugeben.

Anlangend den Verzicht der Klägerin auf Befriedigung aus der Konkursmasse, so ist mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß nichts weiter vorliegt als die Thatsache der wieder zurückgezo-

genen Forberungsanmelbung. Es erhellt insbesonbere aus bem Borbringen ber Barteien nicht, mie weit bas Konfursverfahren zur Reit ber Aurudnahme ber Liquidation bereits gedieben war, und ob bie ient eingeklagte Forderung im gerichtlichen Brüfungstermine von dem Kribar anerkannt ober bestritten worden ist. Es war jedoch Sache ber Revisionsbeklagten, wenn fie aus der besonderen Gestaltung bes Konfursverfahrens einen Ginmand gegen die Rlage herleiten wollte. bies substanziiert darzulegen. Nach Lage ber Sache kann nur angenommen werden, daß die Rlägerin bei Erhebung der gegenwärtigen Klage nicht mehr am Konkursverfahren beteiligt war, bort auch eine Reststellung ber liquibierten Wechselforberung zu Bunften ber Rlägerin nicht erfolgt ift. Dies genügt für bie Aufrechthaltung ber Rlage. Db die Rlägerin burch jenen Rechtsaft endgültig auf ihre Befriedigung aus der Masse entsagt hat oder, des Bergichtes ungeachtet, mit einer abermaligen Forberungsanmelbung im Konturfe hervortreten tann, ift unerheblich. Selbft wenn fie letteres thut und zu thun befugt ift, murbe ihr die abgesonderte Berurteilung ber Gemeinschuldnerin feinerlei Borteil ber Konfursmasse gegenüber bringen; sie mußte umgekehrt alle Rachteile tragen, welche bas Befet an eine verspätete Liquidation im Konfurse fnübft.

Der Revision mußte hiernach stattgegeben und das erste Urteil mit der Maßgabe wiederhergestellt werden, daß die mitbeklagte Wechselausstellerin erst nach Beendigung des über ihr Vermögen eröffneten Konkurses die Klagesorderung zu bezahlen schuldig sei."